

## **Kennzeichnung des Radweges Von-Kahr-Straße in die Bauseweinallee bei der Querung Jestelstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02183 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 16.07.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17237**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02183

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 16.09.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 16.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02183 beschlossen.

Darin werden eine Reihe von Maßnahmen angeregt, um den parallel zur Von-Kahr-Straße laufenden und an der Jestelstraße an ihrer Einfahrt die Von-Kahr-Straße querenden Radweg optisch deutlicher hervorzuheben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Führung des Radverkehrs quer zur Fahrbahn und hinter dichtem Pflanzenbewuchs birgt Gefahren für alle Verkehrsteilnehmenden. Dementsprechend sind besondere Maßnahmen zur Absicherung dieser sensiblen Verkehrsbeziehung zu treffen und bereits getroffen worden. Die Stadtverwaltung ist der hiesigen Empfehlung insofern bereits gefolgt, als dass in 2025 der geforderte Rückschnitt der Bepflanzung beauftragt wurde und fortan in geeigneten Intervallen regelmäßig geschehen wird. Die Sichtbeziehung zwischen den einbiegenden und kreuzenden Verkehrsteilnehmenden wurde dadurch wirksam verbessert.

Die geforderten Hinweisschilder „Vorsicht Radfahrer“ sind bereits von beiden Seiten in der Jestelstraße vorhanden, von Norden kommend mit dem Zusatz „7m“. Zusätzlich wird der Verkehr auf der von Von-Kahr-Straße mit einem weiteren Schild bereits vor dem Abbiegen (Zusatz: „15m“) gewarnt.

Der Standort des südlichen Schilds wird nach Norden unmittelbar vor die Querung verlegt und damit optimiert. Ein Zusatzzeichen, welches auf von beiden Seiten querenden Radverkehr hinweist, wird ergänzt. Mit diesen Maßnahmen wird der Idee des Antrags Rechnung getragen. Ein Erfordernis zur Aufstellung weiterer Schilder ist aus mobilitätsfachlicher und straßenverkehrsrechtlicher Perspektive allerdings nicht gegeben.

Der Radverkehr Richtung Bauseweinallee wird mit Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ in beide Richtungen auf die eindeutige Vorfahrtsituation hingewiesen. Die Befolgung dieser Regelung ist das wichtigste und beste Mittel zur Eindämmung der Gefahr von Kreuzungsunfällen.

Der Empfehlung folgend wird weiterhin die Radwegfurfur rot eingefärbt.

Die Jestelstraße ist straßenbaulich als verkehrsberuhigter Bereich hergestellt und entsprechend beschildert. Der Straßenraum ist niveaugleich ausgebaut und damit klar als Mischfläche ohne gesondert angelegte Gehwege erkennbar. Extra angelegte Parkflächen werden nach den Vorschriften zum verkehrsberuhigten Bereich als solche genutzt. Die Kreuzungsbereiche sind durch Pflasterungen statt Asphaltierung belegt. Auch befinden sich zwei Pflanzinseln (bzw. Bauminseln) im Verlauf der Straße, welche die gefahrenen Geschwindigkeiten dämpfen durch die Verengung der Fahrbahn. Die Beschilderung ist von der Von-Kahr-Straße kommend sogar auf beiden Fahrbahnseiten angebracht und damit noch besser sichtbar; von den anderen Einmündungen aus ist sie aufgrund der baulichen Gegebenheiten auf der rechten Fahrbahnseite jeweils klar und deutlich erkennbar. Damit ist die Jestelstraße klar als Teil des verkehrsberuhigten Bereichs ersichtlich.

Die Unfallstatistik ist unauffällig und gibt keinen Anlass zu einer Erweiterung der Kennzeichnung. Seitens der zuständigen Polizeiinspektion 45 sind ebenfalls keine Beschwerdelagen oder sonstige verkehrliche Besonderheiten bekannt, die eine Erweiterung der Kennzeichnung mittels Markierung auf der Fahrbahn rechtfertigen würden. Es liegen damit im Ergebnis keine verkehrssicherheitsrelevanten Gründe vor, eine Markierung auf der Fahrbahn in dem Bereich anzubringen.

Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs gilt die gesetzliche Vorgabe „Schrittgeschwindigkeit“. Dies beinhaltet eine Geschwindigkeit von 4-7 km/h und nicht explizit 5 km/h. Das Anbringen von „Tempo 5“ wäre folglich gesetzlich nicht korrekt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02183 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 16.07.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Den beantragten Maßnahmen wird hinsichtlich des Grünschnitts und der Ergänzung bzw. Versetzung eines Zeichens 138 „Vorsicht Radfahrer“ gefolgt. Zudem wird eine Roteinfärbung der Radwegfurt veranlasst. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02183 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 16.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckerieder

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

MOR-GB2.21 Frau Eichinger

MOR-GB2.12 Frau Britze

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung